

Lebensstandards der Bevölkerung beeinträchtigen« Darin liegt die spezifische Gesellschaftswidrigkeit bzw. -gefährlichkeit dieser Straftaten,

Im Gegensatz zu den bisherigen Tatbeständen des § 1 Abs. 1-3 Preisstrafrechtsverordnung ist § 170 StGB nicht mehr eine die vorsätzlichen und fahrlässigen Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften unter Strafe stellende Blankettbestimmung.

Es handelt sich vielmehr um konkret und vollständig beschriebene Tatbestände. Das im § 170 Abs. 1 StGB beschriebene vorsätzliche Preisdelikt ist ein mit einer bestimmten Zielsetzung verbundenes Begehung^fl^ikt. während es sich bei den in Abs. 2 und 4 beschriebenen Straftaten um Erfolgsdelikte handelt. Der Täterkreis zu § 170 Abs. 1 StGB ist auf die Personen beschränkt, die höhere als gesetzlich zulässige Preise fordern o d e r verein nahmen.

I Das Fordern) kann sowohl durch direkte unverschleierte Geltendmachung eines Überpreises als auch durch das Fordern für schiefere ter Über^isä oder von Preisen für teilweise fingierte Leistungen erfolgen.

Als Täter kommen Funktionäre von Betrieben oder Institutionen in Betracht, die Überpreise unmittelbar fordern, also Leiter^und für die Rechnungserteilung verantwortliche Mitarbeiter.

ein^reisdeli^t hingegen begehen die Mitarbeiter, die die für die Rechnungserteilung Verantwortlichen täuschen, weil sie keine ungesetzlichen Preise fordern. Sie sind womöglich eines Betruges schuldig. § 170 kommt auch nicht bei der Lohnabrechnung zur Anwendung. Der Lohn ist nicht Preis.

Beispiel:

Eine Brigade rechnet ihrem Betrieb gegenüber überhöhte Leistungen ab, die von diesem dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden, weil die Manipulation der Brigade nicht erkannt wurde. In diesem Falle liegt ein